

Sprachen

- Albanisch
- Arabisch
- Bosnisch
- Griechisch
- Italienisch
- Kurmanci (Kurdisch)
- Polnisch
- Portugiesisch
- Russisch
- Spanisch
- Türkisch
- Kroatisch

Standorte

Der HSU wird in Grundschulen und weiterführenden Schulen in Bergheim, Bedburg, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling erteilt. In der Regel bilden Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Schulen eine Lerngruppe mit mindestens 15 Teilnehmern in der Primarstufe oder 18 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I.

Kontakt

HSU Rhein-Erft-Kreis
Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis
Schulrat: Herr Busch
Fachberater Integration durch Bildung:
Herr L. Kohlhase
lars.kohlhase@rhein-erft-kreis.de

Ansprechpartner:

Herr M. Jaddi
Mohamed.Jaddi@rhein-erft-kreis.de



HERKUNFTSSPRACHLICHER UNTERRICHT

im Rhein-Erft-Kreis

Ein Bildungsangebot für Kinder aus Zuwandererfamilien, in denen mehr als nur eine Sprache gesprochen wird



Was ist HSU?

Für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte ist die mitgebrachte Herkunftssprache und die Kultur des Herkunftslandes Teil ihrer Identität.

Um die Mehrsprachigkeit der Kinder und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien zu fördern, wird in Nordrhein-Westfalen an den allgemeinbildenden Schulen herkunftssprachlicher Unterricht angeboten.

Der HSU ist eine Ergänzung zum regulären Unterricht. Die Anmeldung erfolgt über die allgemeine Schule und ist freiwillig.

Nach der Anmeldung ist die regelmäßige Teilnahme in der Primarstufe oder Sekundarstufe I für ein Jahr verpflichtend.

Lehrkräfte

Der HSU wird von Lehrkräften erteilt, die unter den Voraussetzungen des Runderlasses vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt wurden.

Es sind Lehrkräfte, die die Befähigung für ein Lehramt in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

Abschluss

Nach regelmäßigem Besuch des HSU können die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Schulabschlusses eine Sprachprüfung ablegen.

Die erreichte Note wird wie eine im Regelunterricht erbrachte Leistung in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Eine mindestens gute Prüfungsleistung kann eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(BASS 13-61 Nr.2: §5 Abs. 1-3 APO-SI).

Unterrichtsinhalte

